2008-07-21

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/012/2008/V-51**
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	28.01.2008				
Jugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	26.02.2008				
Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich	26.02.2008				
Stadtrat	öffentlich	12.03.2008				

Titel:

Stellungnahme der Stadt Dessau- Roßlau zum Bericht über die vergleichende überörtliche Prüfung der Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in der Stadt Dessau

Beschlussvorschlag:

1. Die Stellungnahme der Stadt Dessau- Roßlau zum Bericht über die vergleichende überörtliche Prüfung der Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in der Stadt Dessau wird beschlossen.
2. Die Stadt informiert den Städte- und Gemeindebund sowie das zuständige Fachministerium, dass sich die Einführung des KiFöG negativ auf die finanzielle Situation in den Kommunen auswirkt.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Amt. Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Stellungnahme der Stadt Dessau- Roßlau zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes über die vergleichende überörtliche Prüfung der Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz in der Stadt Dessau

Einleitung

In der Zeit vom 24. April 2006 bis 14. Juni 2006 fand die örtliche Erhebung des Landesrechnungshofes zur vergleichenden überörtlichen Prüfung der Kindertageseinrichtungen nach dem KiFöG in der Stadt Dessau statt.

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 5 KiFöG. Darüber hinaus sollte untersucht werden, ob und wie das Verfahren der Finanzierung der Tagesbetreuung in den KER optimiert werden kann.

Mit seiner landesweiten Prüfung verfolgte der Landesrechnungshof u.a. das Ziel, zu prüfen, inwieweit die Neuregelungen des KiFöG den Aussagen der Landesregierung entspricht, wonach die Gesetzesänderungen gegenüber dem KiBeG keinen qualitativen und quantitativen Einfluss auf den Bereich Betreuung sowie keine finanziellen Auswirkungen auf die Elternbeiträge und die Zuschusshöhe der Kommunen haben sollen.

Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen über den Zeitraum der Jahre 2002 bis 2005.

2. Prüfungsfeststellungen

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadt Dessau gemäß § 3 (1) KiFöG den gesetzlichen Anspruch auf Kinderbetreuung umsetzt. Allen Kindern, deren Eltern es wünschen, steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung.

Dabei wird aufgezeigt, dass die Stadt Dessau auf Grund einer kontinuierlichen und realistischen Planung der Kapazitäten eine sehr gute Auslastung der Einrichtungen erreichen konnte.

Im Jahr 2005 waren im Jahresdurchschnitt 97,45 v.H. der angebotenen Plätze in kommunalen Einrichtungen belegt.

Die Zahl der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder hat sich im geprüften Zeitraum kontinuierlich erhöht.

Im Rahmen der Umsetzung des Bildungsprogramms gemäß § 5 KiFöG lagen für alle Kindertageseinrichtungen zum Zeitpunkt der Prüfung die spezifischen pädagogischen Konzepte vor, die kontinuierlich fortgeschrieben und umgesetzt werden.

Die Ausgaben pro belegten Platz sind im gesamten Prüfungszeitraum kontinuierlich gesunken.

Die Höhe der Elternbeiträge der Stadt Dessau liegt leicht über dem Landesdurchschnitt. Im Jahr 2004 lagen die Elternbeiträge für die Krippen- und Hortbetreuung über dem Landesdurchschnitt.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der Landesrechnungshof im Widerspruch zu seinem eigenen Prüfauftrag weder die Auswirkungen des im Jahr 2003 in Kraft getretenen KiFöG's, insbesondere die finanzielle Umsetzung und die Mehrbelastung der Kommunen, ausgewertet hat.
Noch spiegelt sich der Vergleich der Gesetzesauswirkungen mit anderen Städten im Bericht wider.

Ebenso wenig werden die Aspekte der Erfüllung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages in der Auswertung aufgegriffen.

Vielmehr konzentriert sich der Prüfbericht auf den Vergleich zwischen Einrichtungen in städtischer und Einrichtungen in freier Trägerschaft. Dabei nimmt der Finanzierungsteil die prioritäre Stellung ein.

Im Ergebnis dessen war festzustellen, dass nicht alle Angaben zwischen städtischen Einrichtungen und Einrichtungen in freier Trägerschaft vergleichbar sind.

Auf der Grundlage der aufwendig durchgeführten Erhebungen des Landesrechnungshofes wäre für die Stadt Dessau beispielsweise die Auswertung in einer Gegenüberstellung zu den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle wünschenswert und aufschlussreich.

3. Zu den einzelnen Aussagen und Feststellungen

Seiten 10 - 12

Darstellung der Gesetzgebung anderer Bundesländer

Die Darstellung der Gesetzgebung anderer Bundesländer ohne jegliche Auswertung kann nur informativen Charakter haben. Sie ist für den genannten Prüfauftrag irrelevant, da keine Vergleichbarkeit aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen gegeben ist und die Auswirkungen des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt aufgezeigt werden sollen.

Seiten 12 – 16

Punkt 4: Auslastung der vorhandenen Plätze

Die vom Landesrechungshof festgestellten Unstimmigkeiten des Zahlenmaterials (belegte Plätze 2003/04) der Stadt und des Landesjugendamtes werden im Bericht erwähnt, konnten aber bereits während der Prüfung geklärt werden. Die Differenzen entstanden durch Nachmeldungen des Jugendamtes an das Landesverwaltungsamt:

- die Kinderzahl der KER „Sonnenkäfer“ Rodleben durch Eingemeindung von Rodleben
- die Anzahl der Kinder durch die Inbetriebnahme des Hortes der BIP-Kreativitätsschule

- Inbetriebnahme der Betriebseinrichtung „Mäuseland“

Punkt 4.1: Kommunale Einrichtungen
Punkt 4.2: Freie Träger

Festgestellt wurde, dass die gesamten kommunalen Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2002 bis 2005 eine gute Auslastung zu verzeichnen haben, was auf Grund einer zeitnahen Anpassung der vorhandenen Kapazitäten am Platzbedarf erreicht wurde.
Als Hauptursache für die hohe Auslastung der kommunalen Einrichtungen im Jahr 2005 wird die Abgabe von 3 Kindertageseinrichtungen an den Behindertenverband Dessau e.V. angegeben.

Es muss angemerkt werden, dass 4 Einrichtungen an den Behindertenverband abgegeben wurden.
Es kann bestätigt werden, dass es durch die Übertragung zu Kapazitätsreduzierungen im kommunalen Bereich kam, aber lediglich eine der übertragenen Einrichtung in der Auslastung unter dem Durchschnitt lag.
Bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft wurde festgestellt, dass bezogen auf die Auslastung noch Reserven zu verzeichnen sind. Konkret werden die BIP-Kreativitätsschule, der Hort des Urbanistischen Bildungswerkes e. V. und der Behindertenverband Dessau e. V. erwähnt.

Zwischenzeitlich kann folgender Arbeitsstand mitgeteilt werden:

Die BIP-Kreativitätsschule hat im Juli 2006 ihre Einrichtung geschlossen.

Im April 2005 hat der Behindertenverband Dessau e. V. kommunale Einrichtungen in seine Trägerschaft übernommen, die zum Zeitpunkt der Übernahme nicht zu 100% ausgelastet waren. Insbesondere war hier die Einrichtung „Sonnenköppchen“ zu benennen, wo sich die Auslastung zwischenzeitlich erhöht und stabilisiert hat:

2005	81,7 % im Jahresdurchschnitt
2006	84,5 % im Jahresdurchschnitt

Der Landesrechnungshof gab die Empfehlung, weiterhin eine kontinuierliche Auswertung der Auslastung vorzunehmen.

Die Auslastung der Einrichtungen wird bereits seit vielen Jahren durch die Fachabteilung des Jugendamtes überwacht und ausgewertet.
Ergebnis dieser Arbeit waren die regelmäßigen Fortschreibungen der Kindertagesstättenplanung in Verbindung mit dem Platzangebot.

Mit dem Urbanistischen Bildungswerk e. V. ist das Jugendamt seit längerem im Gespräch. Die vom Jugendamt angestrebte Kapazitätsreduzierung der Einrichtung ist jedoch von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig.

Die Führung der Horte wurde im Jahr 2001 vom Land auf die Kommunen übertragen, wonach ein deutlicher Abfall der Auslastung zu verzeichnen war. Zu diesem

Zeitpunkt wurde das gesamte Gebäude Schochplan 74/75 als Hort genutzt.
Das Jugendamt reagierte auf die geringe Auslastung des Hauses, in dem das hälftige Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt wurde.

Durch die Sanierung der Grundschule Zoberberg und Verlagerung des Schulbetriebes an den Standort Schaftrift kam es wiederum zur geringeren Inanspruchnahme der Hortbetreuung.

Die Grundschule Zoberberg wird nach den Winterferien 2008 wieder am Standort Zoberberg eröffnet. Es wird davon ausgegangen, dass sich ab diesem Zeitpunkt die Auslastung des Hortes wieder erhöhen wird.

Das Jugendamt wird diesen Sachverhalt weiter analysieren und entsprechend im Rahmen der Kita- Planung anpassen.

Seiten 19 - 23

Punkt 5 Finanzierung

5.1. Ausgaben

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei der Stadt Dessau für ihre eigenen Einrichtungen höhere Ausgaben entstehen, als in den Einrichtungen der freien Träger.

Die dargestellten höheren Aufwendungen der Stadt pro belegten Platz sind der Tatsache geschuldet, dass die Berechnung mit Durchschnittswerten erfolgte. Der tatsächliche Aufwand je Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) fand in der Darstellung keine Berücksichtigung.

Da die Stadt prozentual einen wesentlich höheren Anteil an den kostenintensiven Krippenplätzen vorhält, ergibt sich hieraus eine höhere Aufwandsquote pro Platz. Eine undifferenzierte Aussage getrennt nach Betreuungsarten ist daher nicht bewertungsfähig.

In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 7 verwiesen.

5.2. Einnahmen

Das Kinderförderungsgesetz beinhaltet die Summe der Landesförderung, deren Höhe jährlich durch Verordnung angepasst wird (keine Pauschale pro Platz).

Zur Verteilung dieser Summe wird die Zahl der betreuten Kinder des vorletzten Jahres als Bemessungsgröße herangezogen.
Da in der Stadt Dessau jährlich steigende Kinderzahlen zu verzeichnen waren, führt diese Verteilungspraxis regelmäßig zu Mehrbelastungen des kommunalen Haushalts, da für diese Plätze die Stadt die Kosten allein trägt.

Anzahl Plätze für Verteilung der Landespauschale	tatsächlich belegte Plätze	Anzahl Plätze ohne Landes-förderung

(Angaben kumulativ für 12 Monate)

2003	38.896	39.083	187
2004	36.833	40.225	3.422
2005	39.083	42.349	3.266
2006	40.225	43.650	3.425

Um den Rechtsanspruch auf Betreuung garantieren zu können, muss die Stadt aber die tatsächlich belegten Plätze im laufenden Jahr finanzieren.

Die Darstellung der Entwicklung der Landeszuweisungen am Niveau der Gesamteinnahmen der Stadt Dessau ist für die vergleichende überörtliche Prüfung irrelevant.

Vielmehr muss die Umsetzung der im § 11 (1) KiFöG verankerten Finanzierungsregelung überprüft werden.
Demnach hat das Ministerium für Gesundheit und Soziales die Höhe der erforderlichen Landesbeteiligung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kinderzahlen, der Personalkostenentwicklung und dem Umfang der Tagesbetreuung festzulegen.

Gerade diese Aussage als Ergebnis der Prüfung haben wir im Bericht erwartet.

Es ist daher der Vergleich der Kosten- und Kinderzahlentwicklung zur Entwicklung der Höhe der Landesförderung aufzuzeigen gewesen.

Dieser Vergleich stellt sich wie folgt dar:

Jahr	durchschnittlich belegte Plätze	Gesamtausgaben in €	Landesbeteiligung in €	%- Anteil des Landes an Gesamtkosten	Durchschn. Kosten pro Platz in €
2002	3.080	13.533.161,47	4.699.853,68	34,73	4.393,88
2003	3.205	14.070.536,41	4.032.237,74	28,66	4.390,18
2004	3.179	13.464.168,97	3.726.868,74	27,68	4.235,35
2005	3.531	14.317.454,28	4.018.150,79	28,06	4.054,78

Es wird erkennbar, dass mit dem Inkrafttreten des KiFöG im Jahr 2003 die Beteiligung des Landes an den Kinderbetreuungskosten erheblich gesunken ist.

Die Absenkung der Landesförderung von 2002 nach 2003 um mehr als 6 % verursacht Einnahmeverluste dauerhaft von ca. 1 Mio. € jährlich.

Die erforderlichen Einsparungen sind nicht in dem Maße wie die erfolgten Kürzungen der Zuschüsse erreichbar. Trotz Kostensenkung und Elternbeitragsanpassung kann die Stadt diese Kürzung der Landeszuweisung nicht kompensieren.

Die Kommune ist mit der Einführung des Kinderförderungsgesetzes in erheblichem Maße schlechter gestellt gegenüber der Förderung nach KiBeG.

Seiten 24 - 28

Zuschuss der Stadt

Es wird festgestellt, dass der Zuschussbedarf je belegtem Platz in den kommunalen Einrichtungen höher ist als bei den freien Trägern.

Diese Feststellung ist zurückzuführen auf die bereits vom Landesrechnungshof aufgeführten Kriterien:

- Tarifliche Bindung der Stadt Dessau an BAT-O
- Kosten der Zusatzversorgungskasse

Der hohe Zuschussbedarf ist zudem, wie schon angemerkt, der Anzahl an Krippenplätzen in kommunalen Kindertageseinrichtungen zuzuschreiben.

In der Betrachtungsweise des Landesrechnungshofes in Form von Durchschnittswerten bleiben die erforderlichen Aufwendungen je Betreuungsangebot unberücksichtigt.
Im Durchschnitt des Jahres 2005 wurden

519 Krippenplätze in kommunale Einrichtungen
235 in Einrichtungen freier Träger geführt.

Vor der Übertragung von Einrichtungen an den Behindertenverband 2005 führte die Stadt Dessau noch ca. 130 Krippenplätze mehr.

Mit einem fast doppelt so hohem Personalaufwand gegenüber Kindergartenplätzen bzw. einem mehr als 4- fachen Aufwand gegenüber Hortplätzen (Personalschlüssel Krippe 1:6; Kindergarten 1:13; Hort 1:25) kann die Kostenstruktur im Durchschnitt aller Plätze betrachtet dann nur ein verfälschtes Bild ergeben.

Weiterhin sieht der Landesrechnungshof hinsichtlich des höheren Zuschussbedarfs folgende zu analysierende Ansatzpunkte:

- Ausgliederung der Mittagessenversorgung
- Anteil an Kindern, bei denen eine Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgt
- Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes
- Einsatz von Hilfskräften im Krippenbereich zur weiteren Kostensenkung
- Besitzstandsregelung für in freie Trägerschaft übergegangenes ehemaliges städtisches Personal

Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Punkten 6, 7, 8 und 11 verwiesen.

Seiten 28 – 32

Punkt 6 Elternbeiträge

Umsetzung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg bezüglich der Staffelung der Elternbeiträge

Nach dem rechtskräftigen Urteil des OVG Magdeburg ist die bislang praktizierte Ermäßigungsregelung der Stadt Dessau nicht gesetzeskonform, da allein nach dem Merkmal der Kinderzahl der Elternbeitrag ermäßigt wird. Nach § 90 SGB VIII darf eine Geschwisterermäßigung nur in Kumulation mit der Staffelung nach Einkommensgruppen erteilt werden.
Die Satzung der Stadt Dessau ist daher zu überarbeiten.

Aufgrund der Fusion der Städte Dessau und Roßlau zur neuen Stadt Dessau-Roßlau sind zudem die Satzungen beider Städte auf ein einheitliches Ortsrecht anzupassen.

Der Entwurf der einheitlichen Gebührensatzung greift u.a. den Aspekt der Geschwisterermäßigung auf. Sie befindet sich derzeitig in der verwaltungsinternen Abstimmung und wird alsbald in den Stadtrat der Stadt Dessau- Roßlau zur Beschlussfassung eingebracht werden.

Im Weiteren stellt der Landesrechnungshof auf Seite 31 dar, wie sich die erlassenen Elternbeiträge im Verhältnis zu den erzielten Gesamteinnahmen der Elternbeiträge verhalten.

Dabei wurden die tatsächlich erzielten Elternbeitragseinnahmen als Grundlage der prozentualen Ermittlung der Erlassrate herangezogen.
Basis für die Ermittlung der Erlassquote kann nur die Summe der vollen Elternbeiträge, ohne Abzug von erlassenen Beiträgen sein. Durch die falsche Berechnungsgrundlage kommt es zu einer zahlenmäßig falschen Aussage.

Während der Landesrechnungshof von erlassenen Elternbeiträgen in Höhe von 24,4 % bzw. 31,32 % ausgeht, beträgt der tatsächliche Anteil der Elternbeitragserlasse an den Gesamteinnahmen im Jahr

2004	20,20 %
2005	23,85 %

Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, dass aufgrund der Entwicklung in diesem Bereich mit einer weiteren Kostensteigerung in den kommenden Jahren zu rechnen ist, die die Stadt zu tragen hat.

Das Jugendamt hat nach § 90 SGB VIII den Elternbeitrag auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
Die Stadt Dessau kann somit an dieser Stelle aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung die Anspruchsberechtigung nicht beeinflussen.
Die Ermäßigung des Elternbeitrages nach Anzahl der Kinder in der Familie ist ein politischer Beschluss, der satzungsmäßig verankert ist.

Seiten 33 – 40

Punkt 7 Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude

Die Kosten der kommunalen Einrichtungen für Betreuung und Gebäude liegen höher als bei den freien Trägern. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass die durchschnittlichen Aufwendungen der freien Träger durch die kommunalen Einrichtungen erreichbar sind.
Da der Durchschnitt aller Plätze als Grundlage diente, ohne die Unterscheidung der Betreuungsarten Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort mit den unterschiedlichen Standards zu berücksichtigen, hält dieser Vergleich nicht stand.

Die Stadt führte zum Prüfungszeitraum die Mehrzahl der Krippenplätze, welche durch den höheren Personalaufwand sowie den größeren Raumbedarf (Krippe 5 m²; Kindergarten 2,3 m²) höhere Kosten pro Platz verursachen.

Die Kosten für einen Krippenplatz betragen im Jahr 2005 ca. 4.900 € für eine 5-stündige Betreuungszeit und ca. 9.200 € für die Ganztagsbetreuung. Der Kostendurchschnitt für die Krippenbetreuung liegt damit bei ca. 6.800 €
Der Landesrechnungshof geht von durchschnittlichen Platzkosten ohne Differenzierung nach Betreuungsarten in Höhe von ca. 4.400 € aus.
Die Kosten eines Krippenplatzes liegen damit von 500 € bis 4.800 € über dem vom Landesrechnungshof ermittelten Kostendurchschnitt aller Plätze.

Darüber hinaus befinden sich in den Aufwendungen für die Betreuung die Kosten für gewährte Altersteilzeitmaßnahmen, für Mitarbeiterinnen, die sich bereits in der Freizeitphase befinden. Aufgrund des abzusichernden Betreuungsschlüssels der Einrichtungen ist die Wiederbesetzung dieser Stellen unumgänglich.
Bei den Einrichtungen freier Träger haben zurzeit lediglich 5 Mitarbeiterinnen einen Altersteilzeitvertrag, während in den städtischen Einrichtungen 42 Mitarbeiterinnen mit ATZ in den Kosten enthalten sind.
Die anteilige Senkung der durchschnittlichen Kosten bei den städtischen Plätzen kann hier nur durch Ablauf der Altersteilzeitmaßnahme bzw. Nichtgewährung neuer Anträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten langfristig erreicht werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gebäudekosten der städtischen Einrichtungen über dem Gesamtdurchschnitt liegen.
Im Vergleich der städtischen Einrichtungen sind dabei die hohen Kosten der Kita „Pusteblume“ auffällig.
Bei dieser Einrichtung ist festzustellen, dass die Heizkosten enorm sind, da die ehemals von der Grundschule und der Kita gemeinsam genutzte Heizungsanlage nun durch die Kita allein genutzt wird. Der Hausmeisteranteil für das Betreiben der Anlage ist ebenfalls sehr hoch.
Die Stadt hat diese Situation erkannt und bereits seit Jahren eine Lösung sowohl für die Kita als auch für den Hort Kleinkühnau gesucht.
Ergebnis ist die Planung des Umbaus und der Sanierung der ehemaligen Grundschule Kleinkühnau zur Kita, die dann Krippe, Kindergarten und Hort beherbergen soll.

In der weiteren Prüfung ist aber auch festzustellen, dass die Kosten von freien Trägern und kommunalen Einrichtungen nicht immer vergleichbar sind.

In den städtischen Gebäudekosten sind beispielsweise die Aufwendungen für Energie, Wasser/ Abwasser, Heizung und Entsorgung (Angaben entsprechend Erhebungstabelle 7) einbezogen worden.

Bei mehreren freien Trägern ist festzustellen, dass die Angaben zu den Gebäudekosten insgesamt niedriger sind, als die Summe der o.g. Betriebskostenarten.

Allein das auf Seite 35, Ansicht 23 dargestellte extrem niedrige Minimum der Gebäudekosten mit 46,55 € pro Platz im Jahr gibt Anlass zur Überprüfung der Vergleichbarkeit der Kosten.
Der betreffende Träger gibt in seiner Zuarbeit an den Landesrechnungshof insgesamt 4.600 € Gebäudekosten für das Jahr 2005 an. Gleichzeitig werden Betriebskosten in Höhe von 8.500 € in der Erhebungstabelle 7 aufgezeigt.
Hier erscheint es offensichtlich, dass die Betriebskosten durch den Träger nicht als Bestandteil der Gebäudekosten einbezogen wurden.

Dieser Sachverhalt konnte auch bei anderen Trägern festgestellt werden.

Offensichtlich wurde die vom Landesrechnungshof abgefragte Position „Kosten zur Gebäudebewirtschaftung“ unterschiedlich interpretiert.

Ein ähnlicher Sachverhalt lässt sich in der Zuordnung von Betreuungs- und Verwaltungskosten nachweisen.
Hier sind beispielsweise die Personalkosten der Leiterin jeweils anteilig zuzuordnen.
Bei einigen Trägern wurden die Personalkosten der Leiterin in Gänze den Verwaltungskosten zugeordnet, was wiederum die Auswertung des höheren Verwaltungsaufwandes bei den freien Trägern anteilig erklärt.

Unter Bezugnahme auf die offensichtlich sehr unterschiedlichen Ermittlungsgrundlagen der einzelnen Träger zu den Kosten sind die Aussagen des Landesrechnungshofes zu den Einsparpotenzialen differenziert zu betrachten.

Selbstverständlich werden die Kostenstrukturen zur Beurteilung der Effizienz vor der Übertragung von weiteren Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft überprüft.

Seiten 40 – 45

Punkt 7.4. Horte

Die Darstellung der durchschnittlichen Kosten der Horte zeigt, dass die kommunalen Einrichtungen bei den Verwaltungs- und Gebäudekosten günstiger liegen als die freien Träger, bei den Betreuungskosten wiederum höhere Aufwendungen zu verzeichnen haben.

Die Gründe der höheren Betreuungsaufwendungen der städtischen Einrichtungen liegen in den bereits im Rahmen der Betreuungskosten für Kita`s dargestellten Aspekten. Die Ansicht 32 auf Seite 41 zeigt jedoch deutlich, dass die Stadt kontinuierlich an der Optimierung der Kostenstrukturen gearbeitet hat.
Die relativ geringen Gebäudekosten der städtischen Horte sind darauf zurückzuführen, dass fast alle Horte in den Schulgebäuden betrieben werden und die Gesamtkosten der Gebäude per Umlageschlüssel verteilt werden. Dadurch entfallen separate Grundgebühren und zentrale Dienste kommen effektiv zum Einsatz.

Die hohen Gebäudekosten der freien Träger liegen ausschließlich im Hort „Zauberburg“ des Urbanistischen Bildungswerkes begründet.

Da das Gebäude noch nicht saniert ist, ist der Medienverbrauch des Hortes kaum zu regeln. Der Träger ist bemüht, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Maßnahmen zur Kostenersparnis (z.B. Montage von Thermostatventilen) umzusetzen
Darüber hinaus sind die Kosten aufgrund der Auslastung auf eine für die Gebäudegröße relativ geringe Platzzahl zu verteilen.
An dieser Stelle ist auf die Ausführungen zur Auslastung der Einrichtung zu verweisen.

Seiten 44 – 46

Punkt 7.5. Fazit zu den Aufwendungen

Der Landesrechnungshof zieht die Schlussfolgerung, dass die höheren Gebäudekosten der städtischen Kindertageseinrichtungen auf einen Instandsetzungs- und Instandhaltungsstau zurückzuführen ist.

Dem muss jedoch widersprochen werden. Das Jugendamt führt seit vielen Jahren die planmäßige Sanierung von Kindertageseinrichtungen durch. In gleicher Weise erfolgen regelmäßig Wartungs- und Prüfleistungen. Durch die in Form von Generalsanierungen erfolgten baulichen Maßnahmen konnten zur Finanzierung erhebliche Landesfördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Ermittlung des baulichen Zustandes sämtlicher Kindertageseinrichtungen erfolgte durch das Hochbauamt letztmalig im Jahr 2006. Auf der Grundlage der dort getroffenen Feststellungen erfolgen planmäßige Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten.

U.a. konnte durch diese Maßnahmen die Senkung der Kosten pro Platz erreicht werden. Dieser Auffassung folgte der Landesrechnungshof in seiner Aussage, dass sich die Kosten pro Platz jährlich reduzierten.

Der Vergleich zu den Gebäudeaufwendungen der freien Träger muss insofern in Frage gestellt werden, als die enthaltenen Kostenarten in den Aufwendungen der Einrichtungen in städtischer und in freier Trägerschaft nicht immer identisch sind (vgl. Ausführungen zu Punkt 7).

Im Weiteren empfiehlt der Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung von Wirtschaftlichkeitspotenzialen zu klären, ob unterschiedliche Aufwendungen unterschiedliche Standards bei der Betreuung, der Ausstattung, dem Gebäude zugrunde liegen.

In den zuvor getätigten Ausführungen wurde bereits die unterschiedliche Zuordnung der Kosten der Träger zu den Aufwendungsarten aufgezeigt, welches die Vergleichbarkeit der jeweiligen Kosten erschwert.

Da im Bereich Betreuung die unterschiedlichen Kosten auf die Tarifbindung, Kosten der Altersteilzeitmaßnahmen usw. begründet sind, liegen keine unterschiedlichen Standards bei der Betreuung vor.
Gleiches kann für die Bereiche Verwaltung und Gebäude festgestellt werden.
Der Landesrechnungshof zeigt an, dass ihm keine Angaben darüber vorliegen, ob die freien Träger neben pädagogischen Fachkräften auch geeignete und billigere Hilfskräfte einsetzen.

Gleichzeitig gibt er jedoch auf, dass die Stadt Dessau anhand der festgestellten Zahl der Hilfskräfte die Möglichkeiten des Einsatzes von Hilfskräften in ihren Einrichtungen prüfen sollte. Darüber hinaus soll eine Aussage getroffen werden, ob mit deren Einsatz von Hilfskräften eine Absenkung des Betreuungs- und Bildungsstandards verbunden wäre.

Zum einen war die Angabe des Einsatzes von Hilfskräften nicht Gegenstand der Datenerhebung. Dass der Landesrechnungshof trotzdem eine Zahl von Hilfskräften festgestellt hat, ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar.

Aus den dem Jugendamt vorliegenden Angaben der freien Träger von Kindertageseinrichtungen zum Einsatz des pädagogischen Fachpersonals, kann ausschließlich der Einsatz von pädagogischen Fachkräften bestätigt werden.

Der Einsatz von Fachpersonal ist im § 21 (3) KiFöG geregelt. Lediglich im Krippenbereich ist ein Einsatz von Kinderpflegerinnen und/ oder Sozialassistenten im Verhältnis 2 Fachkräfte zu einer Hilfskraft möglich.

Der Einsatz von Hilfskräften ist aber nur dann möglich, wenn eine Personalzuführung erforderlich ist. Erstmalig wurden aufgrund des Bedarfs im Schuljahr 2007/08 in den kommunalen Kindertageseinrichtungen Sozialassistenten zunächst befristet eingestellt, zur Absicherung des Mindestpersonalschlüssels wurden dann 2 Sozialassistenten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Diese sind im Krippenbereich eingesetzt.

Aufgrund der Zuordnung der Sozialassistenten zu den Fachkräften ist allerdings keine Absenkung des Betreuungs- und Bildungsstandards seitens des Gesetzgebers beabsichtigt.
Die Aussage im Bericht, dass keine detaillierten Angaben seitens der freien Träger zum Einsatz von Hilfskräften vorlagen, widerspricht der Aussage an gleicher Stelle, dass zu prüfen ist, ob die Stadt angesichts der festgestellten Zahl von Hilfskräften diese Möglichkeit auch nutzen sollte.

Seiten 46 - 48

Punkt 8 Externe Dienstleistungen

8.1. Verpflegungsentgelt

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadt den Preis der Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen mit mindestens 0,60 € stützt. Es wird der Stadt empfohlen, Maßnahmen zur Kostensenkung einzuleiten und eine Änderung der Satzung zu prüfen.

Bereits seit dem Jahr 1999 hat das Jugendamt Vorschläge zur Veränderung der Essenversorgung in den KER unterbreitet. Die Bemühungen des Jugendamtes um eine Umstellung der Verfahrensweise spiegeln sich in der im Jahr 2004 überarbeiteten Gebührensatzung wider, wo die Regelung für den Fall der Privatisierung der Essenversorgung aufgenommen wurde.

Der Vergleich mit der Essenversorgung in den Schulen ist durch die Ganztagsbetreuung in den KER nur bedingt zulässig. Durch das Angebot von Frühstück und Vesper (Getränke, Geschirr) ist hier ein Personaleinsatz notwendig, der bei den Schulen nicht erforderlich ist.

Durch die Absicht, die Kindertageseinrichtungen auszugliedern bzw. an freie Träger zu übertragen, wurde die Umstellung der Essenversorgung zunächst nicht weiter verfolgt.

Als Maßnahme zur Kostensenkung wird die Versorgungsform mit der aufwändigsten Menüaufbereitung durch die Lieferung von Fertigmenüs ersetzt.
Damit werden die Leiterinnen von der Menüplanung und Kostenkalkulation entlastet. Gleichzeitig wird damit die teuerste der zurzeit angebotenen Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen beendet.

Auch wird das Verfahren der Essengeldkassierung aus den Aufgaben des Jugendamtes ausgegliedert. Die Essenversorger werden einzelvertragliche Regelungen mit den Eltern abschließen und künftig die Kassierung übernehmen.

Damit entfällt dieser Aufwand der Leiterinnen und die Zeit steht der pädagogischen Arbeit zur Verfügung.
In der Verwaltung des Jugendamtes fallen mit der Kontrolle und Verbuchung der Einnahmen anteilige Arbeiten weg, die die angespannte Personalsituation etwas entlasten werden.

Gleichzeitig wird das Sicherheitsrisiko in Bezug auf die Aufbewahrung des Essengeldes bis zum Abtransport durch die Sicherheitsfirma beseitigt.
Finanzielle Einsparungen durch die Abgabe der Kassierung an die Versorgungsfirma kommen durch den Wegfall des Geldtransportes mit ca. 2.300 € jährlich zum Tragen.

Seite 49

Punkt 8.2. Gebäudereinigung und Fensterreinigung

Es wird festgestellt, dass die Reinigungskosten bei den freien Trägern höher sind als bei städtischen Einrichtungen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes ist erkennbar, dass die Träger vergleichbare Leistungen wie in den städtischen Einrichtungen erbringen lassen.
Bei der Kostenberechnung spielt jedoch die Raumsituation in der jeweiligen Einrichtung (großflächig oder kleine verwinkelte Räume) eine erhebliche Rolle, wo der überwiegende Teil der Gebäude der freien Träger von „Standardgebäuden“ abweichen.

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass bei Auftragsvergabe der Leistungen mit einem größeren Umfang, wie bei den städtischen Einrichtungen, günstigere Preise erzielt werden können.
Bei einem Träger mit hohen Kosten konnte festgestellt werden, dass die Reinigung durch eigenes Personal erfolgt.
Die Träger werden Initiative ergreifen, um die Kostensituation im möglichen Rahmen zu optimieren.

Seite 50

Punkt 8.3. Wäschereinigung

Das Verfahren zur Wäschereinigung wurde mit dem Dienstleistungsunternehmen noch im Zeitraum der Prüfung neu geregelt und ist jetzt eindeutig nachvollziehbar.
Es liegen die aktuelle Preisliste und der abgeschlossene Vertrag vor.

Seite 52 bis 54

Punkt 9 Betriebskosten

Im Rahmen der ermittelten Verbrauchszahlen für Betriebskosten hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass der Gesamtverbrauch in den kommunalen Kindertageseinrichtungen für die Medien Heizung, Elektroenergie und Wasser in allen Bereichen verringert werden konnte. Der Landesrechnungshof sieht jedoch in der Vereinheitlichung der Lieferkonditionen mit den jeweiligen Versorgern weitere Sparpotenziale. Es wird daher angeregt, umgehend Verhandlungen mit dem Energieversorgungsunternehmen aufzunehmen.

Die Vertragsoptimierung ist ein wesentlicher Bestandteil des Energiemanagements der Stadt Dessau. So wurden 2005 Verhandlungen mit den Stadtwerken (DVV) über die Tarifgestaltung im Elektroenergie- und Erdgasbezug durchgeführt mit dem Ziel, die für unsere Verbrauchsstellen günstigsten Tarife zu erwirken.
Im Ergebnis dessen setzte ab 01.01.2006 ein Prozess grundsätzlicher Tarifänderungen ein. Im Zuge dieser Tarifänderungen wurden unter anderem auch für alle Verbrauchsstellen (außer Kita Kleutsch) der Kinder- und Jugendeinrichtungen Stromlieferverträge mit der Sonderpreisregelung PXgewerbe und Gaslieferverträge mit der Sonderpreisregelung PXerdgas abgeschlossen.

Die Ergebnisse der Tarifänderungen werden u.a. Thema des nächsten Energieberichtes sein.

Die Möglichkeiten der Verbrauchsstellenbündelung werden derzeit geprüft.

Seiten 55 - 56

Punkt 11.1. Personal

In Bezug auf die Berechnung des erforderlichen pädagogischen Personals war zum Prüfungszeitraum offen, inwieweit neben der Kinderzahl und der Betreuungsdauer auch ein prozentualer Anteil für Ausfallzeiten (Krankheit) zusätzlich zu berücksichtigen ist.
Nach Auskunft des Ministeriums an den Landesrechnungshof wurden bei der Kalkulation bereits Ausfallzeiten berücksichtigt, so dass ein weiterer Aufschlag zum Personalschlüssel nicht zu erfolgen hat.

Die Ermittlung des betriebsnotwendigen Betreuungspersonals in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau erfolgt nunmehr auf der Grundlage des Personalschlüssels, der im KiFöG vorgegeben ist, und wird auch so geplant.
Es werden außer in begründeten Einzelfällen (Außenhäuser) keine zusätzlichen Ausfallzeiten berücksichtigt.

Seite 57

Punkt 11.2. Leiterin

Die Aussage des Landesrechnungshofes, dass die Leiterinnen generell eine Wochenarbeitszeit von 25 Wochenarbeitsstunden haben, die nach Bedarf variabel auf bis zu 35 Wochenstunden erhöht werden kann, entspricht nicht den Tatsachen.

Im Jahr 1993 hat die Stadt Dessau allen pädagogischen Mitarbeiterinnen sowie den Leiterinnen Angebote zum Abschluss von Änderungsverträgen in Höhe von 25 Wochenstunden unterbreitet. Bis auf einzelne Ausnahmen (Personalratstätigkeit, Erziehungsurlaub, gerichtlicher Vergleich) haben auch die Leiterinnen das Angebot angenommen. Durch die Zusammenlegung von Einrichtungen mit nur noch einer Leiterin (Beschluss Stadtrat Nr. 936/99) erfolgte die Festlegung, die Wochenarbeitszeit bei den betroffenen Leiterinnen auf 40 Wochenstunden anzuheben, wenn ihnen mindestens 30 Mitarbeiterinnen unterstellt sind.
Für die pädagogischen Mitarbeiterinnen (Leiterinnen), die aus o. g. Gründen 40 Wochenstunden tätig waren, erfolgte durch den Abschluss des Tarifvertrages im Oktober 2003 bis 31. Dezember 2006 eine Reduzierung auf 35 Wochenstunden.
Zu den im Rahmen der Essenversorgung an die Leiterinnen übertragenen Aufgaben wurde bereits unter Punkt 8 eingegangen. Die Leiterinnen werden ab dem 01.02.2008 von den Aufgaben im Zusammenhang mit der Essengeldkassierung und der Bestellabwicklung entbunden.

Seiten 58 - 59

Punkt 11.3 Übertragung

Im Rahmen der Übertragung von 4 Einrichtungen in freie Trägerschaft gewährte die Stadt Dessau dem übergeleiteten Personal Besitzstand für 2 Jahre. Der Landesrechnungshof bemängelt, dass weder von der Verwaltung noch vom Stadtrat die Höhe der Aufwendungen hierfür nachgefragt wurde.

Für diese befristete Gewährung eines sogenannten abschmelzbaren Auffüllbetrages sind keine Mehrkosten entstanden. Wären die Einrichtungen bei der Stadt verblieben, wären die Kosten ebenso angefallen. Die Einsparung wird nur später wirksam.

Allerdings sei hier der Hinweis darauf erlaubt, dass es sich bei dem Personalübergang um einen nach § 613 a BGB zustimmungspflichtigen Vorgang handelt, der ohne eine solche befristete Besitzstandswahrung nicht zustande kommen würde, da die Mitarbeiter einem Betriebsübergang unter anderen Vorzeichen widersprechen würden.

Seite 59

Punkt 12 Freie Träger

Der Landesrechnungshof bemängelt die fehlende abschließende Verwendungsnachweisprüfung zur Defizitfinanzierung der freien Träger.

Die Verwendungsnachweisprüfung über die Defizitfinanzierung der KER in freier Trägerschaft erfolgte durch das Jugendamt bis einschließlich 2002.
In den folgenden Jahren erfolgte die Prüfung von 3 Trägern mit 4 Kindertageseinrichtungen zeitnah vollständig mit Festsetzungsbescheid.

Bei den anderen Trägern konnte lediglich eine Erstprüfung zur Vermeidung von Überzahlungen in Folgejahren erfolgen.

Da bis zum Jahr 2004 lediglich eine Mitarbeiterin den Bereich bearbeitete, die zusätzlich noch die freien Träger der Jugendarbeit zu prüfen hatte, konnte die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise der verbleibenden freien Träger nicht vollständig erfolgen. Durch die Zunahme von Einrichtungen in freier Trägerschaft ist zudem der Arbeitsumfang weiter gestiegen. Die geänderte Landesgesetzgebung hat darüber hinaus zusätzliche Aufgaben für die leistungsverpflichteten Gemeinden verursacht.

Durch den Einsatz von Amtshilfen soll nun die Bearbeitung der Verwendungsnachweise im 1. Quartal 2008 abgeschlossen werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, im Vorfeld der Übertragung alle vertraglichen Modalitäten anhand einer Richtlinie festzuschreiben, wozu auch Regelungen zur Prüfung einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung zählen.

In Bezug auf die Regelungen zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung beinhalten die abgeschlossenen Vereinbarungen bereits konkrete Vorgaben für die freien Träger.

Es sind sowohl Termine zu Abgabefristen der Verwendungsnachweise als auch Hinweise zu den erforderlichen Belegen enthalten.
Aufgrund der im Vorfeld erläuterten Umstände konnten diese Regelungen vom Jugendamt jedoch nicht abschließend umgesetzt werden.
Eine Richtlinie für weitere Übertragungen wird bis 30.06.2008 dem politischen Raum vorgelegt.

Seiten 60 - 62

Punkt 12.2 Aufwendungen

Der Landesrechnungshof trifft die Feststellung, dass einige Kommunen die Finanzierung freier Träger auf Pauschalfinanzierung umgestellt haben und empfiehlt der Stadt Dessau- Roßlau die Prüfung der Anwendung dieser Finanzierungsform.
Gleichzeitig wird auf § 74 (5) SGB VIII verwiesen, wonach bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden sind, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

Im Rahmen des Übertragungsprozesses werden derzeit die Finanzierungsgrundlagen für die freien Träger auch unter Berücksichtigung der Hinweise des Landesrechnungshofes von der Stadt Dessau-Roßlau bis 30.06.2008 überarbeitet.

Um klare rechtliche Regelungen auch zur Gleichbehandlung der Träger zu schaffen, wird zurzeit eine Finanzierungsrichtlinie erarbeitet. Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit soll der Rahmen des Zuschusses, welcher in kommunalen Einrichtungen aufgewendet wird, gemäß § 11 (4) KiFöG der Höhe nach die Grundlage bilden. Dabei soll auch ein lt. KiFöG geforderter Eigenanteil der Träger einfließen.

Der Landesrechnungshof stellt im Weiteren dar, wie sich die Finanzierung der 4 im Jahr 2005 an den Behindertenverband Dessau e.V. übertragenen Kindertageseinrichtungen entwickelte.

Die finanziellen Auswirkungen der Übertragung von 4 Einrichtungen an den Behindertenverband Dessau e.V. zum 01.04.2005 werden durch den Landesrechnungshof
in Form einer Hochrechnung der für 9 Monate angefallenen Kosten beim Behindertenverband gegenüber den Kosten bei städtischer Führung des Jahres 2004 dargestellt (vgl. Seite 61, Ansicht 47).

Danach würden die Einrichtungen in den Bereichen Betreuung, Verwaltung und Gebäude insgesamt um die Summe von 82.058,41 € im Jahr günstiger betrieben als unter städtischer Führung.

Die betragsmäßigen Differenzen zwischen städtischer Führung und in freier Trägerschaft sollten geklärt werden.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass wie bereits unter Punkt 7 dargestellt, die Grundlagen der Ermittlung der jeweiligen Aufwendungen nicht in jedem Fall identisch sind.

So sind in der Berechnung unter Führung des freien Trägers im Rahmen der Gebäudekosten die Aufwendungen für Elektroenergie, Heizung, Wasser usw. nicht einbezogen.

Die Höhe der Aufwendungen des Jahres 2004 für diesen Bereich betragen ca. 45.000 €, die in den städtischen Kosten Berücksichtigung fanden.

Zum Vergleich der Betreuungsaufwendungen ist nochmals darauf zu verweisen, dass bei der Übertragung im Rahmen des Personalübergangs nach § 613 a BGB die Mitarbeiter mit einem mit der Stadt abgeschlossenen Altersteilzeitvertrag nicht an den Träger übergegangen sind.
Damit sind im Kostenrahmen des Trägers lediglich die Personalkosten für die gemäß dem Personalschlüssel notwendigen Mitarbeiter eingerechnet.

In den Personalkosten der Stadt sind auch die Kosten der Mitarbeiter enthalten, die sich bereits in der Freizeitphase befinden.
Die Personalkosten der städtischen Einrichtungen werden auch aufgrund von unterjährigen Umbesetzungen nicht mitarbeiter- und einrichtungsbezogen verbucht.
Die Personalaufwendungen wurden daher als Durchschnittskosten auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Gesamtpersonalkosten und des jeweils erforderlichen Personaleinsatzes je Einrichtung ermittelt. Die von der Stadt dargestellten Betreuungsaufwendungen beinhalten damit in allen Einrichtungen gleichermaßen Kostenanteile aus ATZ- Verträgen.
Bei der Übertragung der Kindertageseinrichtungen an den Behindertenverband Dessau e.V. sind aus diesen Einrichtungen 6 Mitarbeiterinnen, die sich bereits in der Freizeitphase befinden und 3 Mitarbeiterinnen in der Arbeitsphase eines Altersteilzeitvertrages bei der Stadt Dessau verblieben.

Der Vergleich der Aufwendungen würde sich unter Berücksichtigung der vorgenannten unterschiedlichen Kostengruppen erheblich verschieben.

Eine Gegenüberstellung wird bis zum 30.04.2008 dem Stadtrat vorgelegt.

Seite 63

Schlussbemerkungen

In den Schlussbemerkungen benennt der Landesrechnungshof den Bildungsauftrag in den Kindertageseinrichtungen als „Muss“ in der stetigen inhaltlichen und vollumfänglichen Umsetzung.

Entsprechend dem Prüfauftrag war durch den Landesrechnungshof zu beurteilen, wie die Stadt den gem. § 5 KiFöG umzusetzenden alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit der Kinder orientierten Gesamtkonzeption erfüllt hat.

Die Umsetzung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages durch die Stadt Dessau wurde durch den Landesrechnungshof im Prüfbericht nicht ausgewertet.

Der Landesrechnungshof regt an, im Rahmen der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Analyse aller fachlichen Leistungsprozesse vorzunehmen.

Wie durch den Landesrechnungshof bereits im Prüfbericht selbst dargestellt wurde, war im Prüfungszeitraum eine kontinuierliche Kostensenkung bei den städtischen Einrichtungen zu verzeichnen. Mit dieser Kostensenkung einher ging die stetige Erhöhung der belegten Betreuungsplätze. Auch wurde der Stadt Dessau eine gute Auslastung der Plätze bescheinigt.

Durch Optimierung einzelner Vorgänge (z.B. Essengeldkassierung) sollen die aufgezeigten Potenziale schnellstmöglich zur Umsetzung kommen.

Der Landesrechnungshof weist auf die Notwendigkeit einer verstärkten Kontrolle der Pflichten der freien Träger hin.

Dazu hat das Jugendamt mit der Aufarbeitung der Verwendungsnachweisprüfung, wie unter Punkt 12 dargestellt, begonnen.

Zur Konkretisierung soll den freien Trägern ein Abrechnungsmodus vorgegeben werden.

In Bezug auf die Finanzierung freier Träger wird unter dem Gesichtspunkt der Übertragung weiterer Kindertageseinrichtungen an den Finanzierungsgrundlagen gearbeitet. Um klare rechtliche Regelungen auch zur Gleichbehandlung der Träger zu schaffen, soll eine Finanzierungsrichtlinie verabschiedet werden. In diesem Rahmen wird die Pauschalierung der Trägerfinanzierung geprüft.